


Herausgeber: Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List

PRAXISWISSEN

# Nachbarrecht

- Baurecht, Betriebsanlagen, Grenzstreitigkeiten, Immissionsschutz
- Durchsetzung nachbarrechtlicher Ansprüche
- Rechtsgrundlagen, Muster und Judikatur

Autoren: Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List, Mag. Fiona Aurelia List,  
Mag. Piotr Pyka

Aktueller Stand: Jänner 2016 (59480-00) 

# ***Praxiswissen***

## **Nachbarrecht**

- Baurecht, Betriebsanlagen, Grenzstreitigkeiten, Immissionsschutz
- Durchsetzung nachbarrechtlicher Ansprüche
- Rechtsgrundlagen, Muster und Judikatur

Loseblattausgabe  
Grundwerk Februar 2016

Zitiervorschlag: [Autor] in *List*, Nachbarrecht, 2016 [Register, Kapitel, Seite]

Die Inhalte dieses Werks wurden von den Autoren mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt und geben deren persönliche Ansicht wieder. Trotz sorgfältigster Bearbeitung erfolgen alle Angaben in diesem Werk ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlags, des Herausgebers und der Autoren ist ausgeschlossen.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen sowie der Zurverfügungstellung bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der WEKA-Verlag Gesellschaft m.b.H. vorbehalten.

© by WEKA-Verlag Gesellschaft m.b.H.  
Dresdner Straße 45, A-1200 Wien  
Tel +43.1.97000-100  
Fax +43.1.97000-5100  
E-Mail: kundenservice@weka.at  
Internet: [www.weka.at](http://www.weka.at)

Medieninhaber: WEKA-Verlag Gesellschaft m.b.H.  
Herausgeber: Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List  
Firmenbuchnummer: FN 82687 z  
Handelsgericht Wien

Printed in Austria; 2016

Bestellnummer: 59480  
ISBN: 978-3-7018-5948-1



# Wegweiser

## Gesamtinhalt

---

### Vorworte

Vorwort des Verlages  
Vorwort des Herausgebers

---

### Register ⇨

### Wegweiser

Gesamtinhalt  
Autorenverzeichnis  
Abkürzungsverzeichnis  
Literaturverzeichnis  
Stichwortverzeichnis

---

### Register 1

### Verwaltungsrecht

	Inhalt
Kapitel 1	Allgemeines zum Nachbarbegriff im Verwaltungsverfahren
Kapitel 2	Baurecht
Kapitel 3	Gewerberecht und Betriebsanlagen- genehmigungen
Kapitel 4	Wasserrecht
Kapitel 5	Umweltverträglichkeitsprüfung
Kapitel 6	Amtshaftungsfälle und Nachbarrechte gegen öffentliche Straßen, Bahnhöfe und Flugplätze
Kapitel 7	Sonstige nachbarrechtliche Problemstellungen
Kapitel 8	Bürgerinitiativen

---

## **Register 2      Zivilrechtliches Nachbarrecht**

---

	Inhalt
Kapitel 1	„Nachbarrecht“ der §§ 364 ff ABGB
Kapitel 2	Grundrechte und Nachbarrecht
Kapitel 3	Eigentumsrecht und Servituten
Kapitel 4	Grundstücksgrenzen
Kapitel 5	Miet- und Wohnungseigentumsrecht

---

## **Register 3      Zivilverfahrensrecht und Durchsetzung von Ansprüchen**

---

	Inhalt
Kapitel 1	Besitzstörungssachen und einstweilige Maßnahmen
Kapitel 2	Durchsetzung von Immissionsabwehransprüchen
Kapitel 3	Exekution nachbarrechtlicher Immissionsabwehransprüche
Kapitel 4	Mediation bei Nachbarschaftsstreitigkeiten

---

## **Register 4      Umweltstrafrecht**

---

	Inhalt
Kapitel 1	Einleitung
Kapitel 2	Geschütztes Rechtsgut „Umwelt“
Kapitel 3	Die Tatbestandscharakteristik
Kapitel 4	Verwaltungsrechtlicher Zusammenhang (Verwaltungsakzessorietät)
Kapitel 5	Die einzelnen Tatbestände

## Register Materialien

---

	Inhalt
Kapitel 1	Judikatur des VwGH zum Register 1 Verwaltungsrecht
Kapitel 2	Judikatur des OGH zum Register 2 Zivilrechtliches Nachbarrecht
Kapitel 3	Judikatur des OGH und unterer Instanzen zum Register 3 Zivilverfahrensrecht und Durchsetzung von Ansprüchen
Kapitel 4	Judikatur des OGH zum Register 4 Umweltstrafrecht

## Register Muster

---

	Inhalt
Kapitel 1	Vorlagen für Kundmachungen und Informationsschreiben im Verwaltungsrecht
Kapitel 2	Vorlagen für anwaltliche Schreiben (Verwaltungs- und Zivilrecht)
Kapitel 3	Vorlagen für Bescheide
Kapitel 4	Einwendungen und Rechtsmittel (Verwaltungsrecht)
Kapitel 5	Klagsmuster
Kapitel 6	Vertragsmuster

## 1.3 Übergangene Parteien

*List W.*

Dokument-ID: 796860

Die Klassifizierung einer Person als Partei ist für sie jedoch nur insoweit von Nutzen, als der Partei auch die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Parteienrechte im Verfahren auszuüben. Man spricht auch von der Beteiligung am bzw von der Beziehung zum Verfahren. Personen, denen Parteistellung zukommt und die daher am Verfahren zu beteiligen gewesen wären, verlieren ihre Parteistellung nicht automatisch dadurch, dass die Behörde ihre Beziehung unterlässt. Sie werden als übergangene Parteien bezeichnet.

### **Beispiel:**

---

Don Quijote ist Eigentümer eines Einfamilienhauses in St. Sturm. In unmittelbarer Nähe zu seinem Haus sollen Windkraftanlagen errichtet werden. Allerdings erfährt Don Quijote überhaupt nichts vom Genehmigungsverfahren und nimmt seinen Kampf erst nach Errichtung der Windkraftanlagen auf. Die Behörde hat die Anberaumung zur mündlichen Verhandlung doppelt kundzumachen. Die dazu anberaumte mündliche Verhandlung wurde durch Anschlag an den Amtstafeln jener Gemeinde kundgemacht, in der Grundstücke liegen, auf welchen Personen durch die Windkraftanlagen gefährdet oder belästigt werden könnten. Darüber hinaus hätte die Behörde aber die Verhandlung in einer weiteren „geeigneten“ Form kundzumachen. Dies hat sie jedoch unterlassen. Da er nun auch nicht rechtzeitig eine persönliche Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhielt, hat Don Quijote die Parteistellung nicht verloren, auch wenn er keine Einwendungen vorgebracht hat. Er ist somit als „übergangene Partei“ anzusehen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> VwGH 24.11.2008, 2005/05/0355.

## Möglichkeiten für übergangene Parteien

Als übergangene Partei hat man drei Möglichkeiten um seine Parteienrechte trotz unterlassener Beiziehung zum Verfahren dennoch geltend machen zu können:

- Für den Fall, dass das Verfahren bereits abgeschlossen wurde, hat eine übergangene Partei das Recht, die **nachträgliche Zustellung** des verfahrensabschließenden Bescheides<sup>2</sup> zu verlangen. Dieses Recht besteht jederzeit und ist darüber hinaus unbefristet. Die faktische Zustellung des Bescheides ist grundlegende Voraussetzung für die Ausübung weiterer Parteienrechte, wie zB die Erhebung von Rechtsmitteln.
- Bis zur antragsgemäßen Zustellung kann eine übergangene Partei die **bescheidmäßige Anerkennung** ihrer Parteistellung bei der Behörde beantragen. Diesen Weg hat eine übergangene Partei insbesondere dann einzuschlagen, wenn die Behörde dem Zustellverlangen nicht nachkommt.
- Wurde der verfahrensabschließende Bescheid im Rahmen eines **Mehrparteienverfahrens** – jedoch nicht gegenüber der übergangenen Partei – erlassen, kann die übergangene Partei bereits ab Erlassung des Bescheides gegenüber einer der anderen Parteien Rechtsmittel dagegen erheben.

Problematisch ist in Konstellationen mit übergangenen Parteien insbesondere der Umstand, dass ein Bescheid einer Partei gegenüber nur dann verbindlich und rechtskräftig wird, wenn er ihr gegenüber erlassen wurde. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist ein

---

2 VwGH 17.02.1992, 91/10/0240.

schriftlicher Bescheid erst mit der Zustellung bzw Ausfolgung seiner schriftlichen Ausfertigung an eine Partei als erlassen anzusehen. Nur ein erlassender Bescheid kann Rechtswirkungen erzeugen.<sup>3</sup> Durch die Bevollmächtigung eines Rechtsanwaltes zur Vertretung im Verwaltungsverfahren wird dieser auch Zustellungsbevollmächtigter iSd § 9 Zustellgesetz (ZustellG).<sup>4</sup>

Aus der Sicht der Hauptpartei ist es mit großen Risiken verbunden, wenn eine Nebenpartei von der Behörde übergangen wird. In einem derartigen Fall ist die Hauptpartei nämlich mit der unbefristeten Rechtsunsicherheit konfrontiert, dass die übergangene Partei auch noch lange Zeit nach Bescheiderrlassung Rechtsmittel erheben kann.

Um zu verhindern, dass übergangene Parteien einen Bescheid auch noch Jahre später bekämpfen können und um zu gewährleisten, dass die durch die Rechtskraft bewirkte Rechtssicherheit nicht unterlaufen wird, verlieren auch übergangene Parteien unter bestimmten Voraussetzung (§§ 42 und 44b Abs 1 AVG) ihre Parteistellung.

---

<sup>3</sup> VwGH 18.02.1988, 88/09/0002.

<sup>4</sup> VwGH 03.10.1997, 96/19/0920.



## 3.3 Umgang mit Nachbarrechten von Seiten des Anlagenbetreibers

*List W.*

Dokument-ID: 796912

Wie oben ausgeführt, kommt den Nachbarn im „ordentlichen“ Genehmigungsverfahren volle Parteienstellung zu, im vereinfachten Verfahren bzw Anzeigeverfahren iSd § 81 Abs 2 GewO 1994 nur eingeschränkte Parteistellung in Bezug auf die Wahl des richtigen Verfahrens.

Dabei ist zu bedenken, dass der Nachbar letztlich einen rechtskräftigen, gewerberechtlichen Genehmigungsbescheid über Jahre verzögern kann, wobei auch man sich immer bewusst sein muss, dass ein Ausgang des Verfahrens schwer kalkulierbar ist.

Es empfiehlt sich daher, dem Nachbarn bereits vor Antragsstellung bei der Gewerbebehörde das Projekt vorzustellen und seine Besorgnis in Bezug auf die Neuerrichtung bzw Änderung der Betriebsanlage zu hinterfragen sowie seine Befürchtungen zu entkräften.

Denkbar ist auch mit dem Nachbarn privatrechtliche Vereinbarungen abzuschließen, mit denen beispielsweise Entschädigungszahlungen, besondere Betriebsweisen, technische Maßnahmen in Bezug auf Lärmschutz festgelegt werden können.

### **Beispiel:**

---

Ein bekannter Fußball- und Eishockeyverein, die Fehlschuss GmbH, plant die Errichtung eines neuen Sportstadions, in dem im gesamten Jahr Fußball und im Winter auch Eishockey gespielt wird. Der Nachbar Franz Ehrlich will nicht durch Lärm und grelles Licht belästigt werden, insbesonde-

re befürchtet er, dass sein Grundstück hell ausgeleuchtet wird. Dies bedeutet für ihn, dass er und seine Familie nicht mehr schlafen und vor allem auch nicht mehr nackt seinen Saunatätigkeiten im Winter im Garten ungestört nachkommen kann.

Der Sportverein vereinbart – nach längeren öffentlich wirksamen Diskussionen – mit dem Nachbarn zivilrechtlich, dass

- die Sporttätigkeiten zu festgelegten Zeiten stattfinden,
- die Schallträger am Sportplatz so situiert werden, dass der Schall konzentriert nur zu den Zuschauern geleitet wird,
- eine spezifische Flutlichtanlage montiert wird, die aufgrund ihrer punktuellen Wirkung keine Belästigungen beim Nachbarn herbeiführen,
- auf Kosten des Sportvereins direkt an der Liegenschaftsgrenze eine Lärm- und Sichtschutzwand errichtet wird und auch dem Nachbarn die Bepflanzung bezahlt wird.

Der Sportverein und der Nachbar hegen nunmehr ein gutes Einverständnis. Die Genehmigungsverfahren werden vom Nachbarn nicht mehr mit Einwenden blockiert.

Sollten derartige Vereinbarungen nicht möglich sein, empfiehlt es sich wohl langfristig darüber nachzudenken, ob der Betrieb absiedelt oder ob das Grundstück des Nachbarn aufgekauft wird. Derartige Konsequenzen sind letztlich dann ratsam, wenn durch fehlgeleitete Flächenwidmung der Gemeinde es zu öffentlich-rechtlich nicht lösbaren Kollisionen zwischen dem Betrieb und dem Nachbarn kommt.

## 1.2.3 Unterlassungsanspruch

*List W., List F.*

Dokument-ID: 804235

Ein Sonderfall der negatorischen Eigentumsklage ist die Unterlassungsklage nach § 364 Abs 2 ABGB.<sup>1</sup> Der zivilrechtliche Unterlassungsanspruch richtet sich in den meisten Fällen gegen den Grundeigentümer jenes Grundstückes, von dem die zu unterlassende Störung ausgeht. Dabei ist § 364 Abs 2 ABGB nicht nur gegen die Eigentümer verschiedener Liegenschaften anzuwenden, sondern auch im Verhältnis zwischen Wohnungseigentümern ein und desselben Hauses. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Wohnungseigentümer in Ausübung seines ausschließlichen Benützungsbereichs an einer bestimmten Wohnung Störungen verursacht.<sup>2</sup>

Im Rahmen der Geltendmachung eines Unterlassungsanspruches kann jedoch nur die konkrete Unterlassung unzulässiger Eingriffe, nicht aber die Positivierung konkreter Schutzmaßnahmen begehrt werden.<sup>3</sup> Auch kann vom Störer nicht eine besondere Art der Verhinderung der Einwirkungen verlangt werden. Es muss daher dem Störer überlassen werden, auf welche Art und Weise er die gegenständlichen Einwirkungen verhindert.<sup>4</sup> Gegenstand des Unterlassungsbegehrens ist auch nicht das konkrete störende Verhalten, sondern der eintretende störende Erfolg.<sup>5</sup> Dem Nachbar kann nämlich wohl in vielen Fällen gar nicht zugemutet werden,

1 SZ 50/99; 52/55; 55/30; EvBl 1983/82; SZ 56/50; MietSlg 35.027; RZ 2007/22, 231 ua.

2 Immolex 2002/106, 177 = WoBl 2001/85, 144 = MietSlg 52.026.

3 SZ 38/50 = JBl 1965, 621; RZ 1965, 145; EvBl 1970/18; SZ 50/99; 52/55 ua.

4 SZ 61/278 = JBl 1989, 239; Ecolex 1993, 451; NZ 1996, 118; JBl 1998, 308; RdU 1998, 200; RZ 2007/22, 231.

5 NZ 1998, 143; JBl 1998, 309.

zu beurteilen und konkret im Unterlassungsbegehren zu bezeichnen, welches störende Verhalten im Detail die unzulässigen Einwirkungen überhaupt auslöst.

Bei der Formulierung eines Unterlassungsbegehrens ist es daher einerseits nicht erforderlich, dass das konkrete störende Verhalten bezeichnet wird. Lediglich die Unterlassung des den konkreten Erfolg auslösenden Verhaltens muss begehrt werden. Die Wahl der diesbezüglichen Mittel steht dem Störer selbst zu. Andererseits muss bei Unterlassungsbegehren, die auf die Unterlassung von Licht- oder Lärmeinwirkungen abzielen, keine Angabe von bestimmten Messgrößen oder Messeinheiten erfolgen. Ein Begehren, das auf die Einhaltung des „nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß“ abzielt, ist nach ständiger Judikatur als ausreichend bestimmt formuliert anzusehen. Zu weit gefasst und daher unzulässig sind ganz allgemein gehaltene Unterlassungsbegehren, bei denen zB die Unterlassung „jeder Einwirkungen auf die Grundstücke des Klägers“ begehrt wird.

Da dem Störer die Wahlmöglichkeit zukommt, auf welche Art und Weise er die unzulässigen Einwirkungen verhindert, kann mittels eines Unterlassungsbegehrens auch nicht die völlige Untersagung eines Betriebes erreicht werden. Der Oberste Gerichtshof<sup>6</sup> hat festgehalten, dass es selbst in jenen Fällen, bei denen feststeht, dass nur durch eine umfassende Umgestaltung des Betriebes die Beeinträchtigungen des Nachbarn vermieden werden könnten, dem Störer überlassen werden muss, welche Mittel er zur Beseitigung der Beeinträchtigung wählt. Dabei stehen dem Störer insbesondere die Einstellung des Betriebes, die Vornahme von Umbauten und Schutzmaßnahmen (wie zB die Errichtung von Lärmschutzwänden, der Umbau des Betriebes in geschlos-

---

6 SZ 65/16.

sene Hallen etc) zur Verfügung. Im Rahmen eines Unterlassungsbegehrens dürfen zeitliche Einschränkungen eines Betriebes auch nicht so weit reichen, dass sie faktisch einem Betriebsverbot gleichkommen.

Auf die Besonderheiten einer vorbeugenden Unterlassungsklage wird in Kapitel 1.6 näher eingegangen.

### **Beispiel:**

---

Frau Hildegard Ruh ist Eigentümerin eines Schrebergartens in Wien. Auf dem Schrebergarten ihres Nachbarn, Herrn Franz Schmutz, befinden sich vier Fichten. Diese vier Fichten auf der Parzelle von Herrn Schmutz erreichen mittlerweile eine Höhe von ca 15 bis 20 Meter. Der Stamm der dem Weg am nächsten gelegenen Fichte ist ca 2,5 bis 3 Meter von der Liegenschaftsgrenze entfernt und hat einen Durchmesser von ca 60 Zentimeter. Die Entfernung zum Haus von Frau Ruh beträgt ca 20 Meter. Aufgrund des starken Wachstums und des Alterns der Bäume ist Frau Ruh mittlerweile von erheblicher Nadelverschmutzung und Abwurf von Baumteilen betroffen.

Insbesondere bei starkem Wind aus Richtung Westen bzw Nordwesten werden von den gegenständlichen Fichten Nadeln und Zweige mit bis zu 60 Zentimeter Länge auf ihre Liegenschaft geweht. Nadelverfrachtungen durch Winde sind dabei im Osten bis Südosten von Nadelbaumgruppen zu erwarten. Die Fichtennadeln sind in ihrem gesamten Garten verteilt, in dem viel Gemüse und Blumen gepflanzt sind. Sie fallen ganzjährig auf das Dach des Hauses. Die Dachrinnen, vier Lichtschächte, die Terrasse, der Eingangsweg und auch die Regentonne sind von massiver Verschmutzung betroffen. Frau Ruh ist regelmäßig damit beschäftigt, Fichtennadeln und Äste zu entfernen sowie Haus und Garten entsprechend wiederkehrend zu reinigen. Aufgrund der massiven Verschmutzung ist es ihr nicht möglich, den Kleingarten widmungsgemäß als Erholungsort zu nutzen, sondern sie ist stets damit konfrontiert, Reinigungsarbeiten durchzuführen.

Darüber hinaus kommt es laufend zu Verstopfungen von Abflüssen und zu Schäden an Wasserpumpen, da diese die Nadelhaufen ansaugen.

Ein Kleingarten ist zur kleingärtnerischen Nutzung (wie zB das Anlegen eines Gemüsegartens) bestimmt. Auf lediglich ca 30 Parzellen befinden sich auch Waldbäume, die jedoch bei weitem nicht die Größe der gegenständlichen Fichtenbäume erreichen und mit der Höhe bzw der Größe die Verschmutzungsintensität logischerweise zunimmt. Auf der gegenständlichen Gartenanlage ist eine derartige Bewaldung mit immensem Nadelverlust nicht ortsüblich.

Der Oberste Gerichtshof hat zwar bereits ausgesprochen, dass eine gelegentliche Reinigung der Dachrinne von Laub und Nadeln einem Nachbarn nach den örtlichen Verhältnissen jedenfalls zumutbar ist (vgl 4 Ob 96/11p). Im vorliegenden Fall muss jedoch die zumutbare „gelegentliche“ Reinigung tagtäglich vorgenommen werden. Somit stellt dies mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Ortsüblichkeit mehr dar.

Frau Ruh kann somit Unterlassung von Herrn Schmutz begehren.

Variante:

Frau Ruh als auch Herr Schmutz sind Unterpächter des Schrebergartens. Generalpächter ist der Kleingartenverein. In diesem Fall kann sich Frau Ruh ihre Rechte nur vom Generalpächter ableiten. Da dieser Herrn Schmutz den Schrebergarten ohne Auflagen überlassen hat, kann dieses Verhalten des Generalpächters nur so verstanden werden, dass er dem Beklagten gestattet, die Fichten auf der Parzelle zu belassen.<sup>7</sup>

---

7 OGH 21.05.2014, 7 Ob 71/14p.

**Beispiel:**

---

Frau Mozart ist Eigentümerin einer Wohnung. Ihr Nachbar, Oswald Osbahn, betreibt einen Musikproberaum. Die beiden Objekte stehen in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander, sodass Frau Mozart und Herr Osbahn Nachbarn iSd § 364 ABGB sind. In den Probenräumen von Herrn Osbahn finden bis zu sechs Mal die Woche Musikproben statt. Dabei handelt es sich um Musikgruppen, die mit Bass, Schlagzeug und ähnlichen Instrumenten spielen. Frau Mozart wird von diesen Geräuschen selbst bei geschlossenen Fenstern erheblich belästigt. Die Lärmeinwirkungen überschreiten das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß. Es handelt sich um Musikproben, die bis zu sechs Mal die Woche stattfinden, oftmals bereits um 13:30 Uhr beginnen und manchmal erst um Mitternacht enden. Die örtlichen Verhältnisse gestalten sich so, dass dort überwiegend Wohnungen befindlich sind, von denen keine nur annähernd so großen Geräusche ausgehen. Die Musikproben überschreiten akustisch das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß erheblich. Die tieffrequenten Geräuschmissionen erreichen dabei ein Ausmaß weit über örtlichen Verhältnissen. Dieser Wert liegt weit über der Wahrnehmungsschwelle und ist so hoch, dass eine massive Belästigung von Frau Mozart damit einhergeht. Die ortsübliche Nutzung des gegenständlichen Bestandsobjekts ist dadurch erheblich eingeschränkt. Frau Mozart kommt am späten Nachmittag von der Arbeit nach Hause und kann sich dort nicht – wie es üblich ist – nach der Arbeit ausruhen oder ein Buch lesen, Musik hören oder Ähnliches, da die Geräusche, die von den Probenräumen ausgehen, massiv störend sind und eine ordnungsgemäße übliche Nutzung nicht zulassen.

Frau Mozart kann somit eine Unterlassungsklage einbringen.<sup>8</sup>

---

<sup>8</sup> Vgl auch OGH 08.06.2015, 2 Ob 166/14x.

## 2.3 Eigentumsrecht und Servituten

*List W., List F.*

Dokument-ID: 809132

OGH vom 03.03.2015, 1 Ob 221/14b: „Die von der (Verwaltungs-)Behörde vorzunehmende Zuweisung von Fischwässern, welche weder als Eigenrevier festgelegt, noch aufgrund ihrer Lage in ein Gemeinschaftsrevier einbezogen werden können, zu einem benachbarten Fischrevier zur Ausübung der Fischerei nach § 8 Abs 1 TFG 2002, ist (ebenso wie auch die Abänderung oder Aufhebung solcher Maßnahmen im Falle einer Änderung der Verhältnisse) eine von der Behörde im öffentlichen Interesse an einer geordneten Fischwirtschaft zu treffende Anordnung. Einem Feststellungsbegehren hinsichtlich der Fischereiausübungsberechtigung nach dem TFG steht daher das Prozesshindernis der Unzulässigkeit des Rechtswegs entgegen.“

OGH vom 08.11.2011, 10 Ob 52/11m: „Da aufgrund der Eigenart der in Rede stehenden Tiere (Hühner) die Beeinträchtigung der fremden Liegenschaft mit zumutbaren Maßnahmen verhindert werden kann, liegt kein Anwendungsfall einer allenfalls zulässigen Eigentumsbeschränkung iSd § 364 Abs 2 ABGB vor; der beeinträchtigte Eigentümer ist vielmehr durch die actio negatoria iSd § 523 ABGB (Eigentumsfreiheitsklage) geschützt, ohne dass es auf die Kriterien der Ortsüblichkeit und Wesentlichkeit des Eingriffs ankommt.“

OGH vom 06.07.2010, 1 Ob 97/10m: „Eine offenkundige Dienstbarkeit, die der Erwerber einer Liegenschaft gegen sich gelten lassen muss, auch wenn sie nicht verbüchert ist, liegt vor, wenn vom dienenden Grundstück aus bei einiger Aufmerksamkeit Einrichtungen oder Vorgänge wahrgenommen werden können, die das Bestehen einer Dienstbarkeit vermuten lassen.“



OGH vom 14.07.2005, 6 Ob 140/05i: „Nur der Eigentümer, nicht aber auch ein Fruchtgenussberechtigter, ist zur Servitutsklage (actio confessoria) betreffend eine Grunddienstbarkeit aktiv legitimiert.“

OGH vom 23.06.2005, 6 Ob 84/05d: „Das Klagerecht gegen die Anmaßung einer Servitut und gegen störende Eigentums Eingriffe steht jedem Miteigentümer zu.

Beisatz: Die Feststellung des Bestehens einer Grunddienstbarkeit (aufgrund einer actio confessoria) kann nur einheitlich von allen Miteigentümern (des herrschenden Grundstücks) und gegen alle Miteigentümer (des dienenden Grundstücks) gemeinsam verlangt werden.“

OGH vom 30.08.2002, 3 Ob 101/01a: „Offenkundige, nicht verbücherte Dienstbarkeiten, die dem Eigentümer, der belasteten Liegenschaft bekannt sind oder bekannt sein müssten, werden sachenrechtlich wie eingetragene Dienstbarkeiten behandelt.“

## 4.1.3 Einwendung Bürger

*List W., List F.*

Dokument-ID: 799615

Einfallsreich Rechtsanwalts GmbH  
Dr. Einfallsreich  
Rechtsanwalt  
Obere Gedankenstraße 36  
502340 Flinkhoven

EINSCHREIBEN

An das  
Bundesministerium für stockenden Verkehr  
Lahmgasse 5  
Postfach 00001  
202020 Staustadt

Frist 01.09.2014

Flinkhoven, am 2. Mai 2013

**Ing. Walter Wasser; Einwendung im UVP-Verfahren gegen den Genehmigungsantrag CBMSV Bau Management GmbH als Bevollmächtigte der CBMSV betreffend die Errichtung des Bundesstraßenbauvorhaben S 2020 Schnellstraße „Grüner Lückenschluss“**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vorerst halten wir fest, dass die Einfallsreich Rechtsanwalts GmbH mit der Vertretung der rechtlichen Interessen von Herrn Ing. Walter Wasser, geboren am 25.11.1962 in Wien, wohnhaft in Brünnergasse 10, 63330 Kaltenberg, beauftragt und bevollmächtigt wurde.

Die Bundesministerin für stockenden Verkehr hat aufgrund des Antrages der CBMSV Bau Management GmbH den Genehmigungsantrag **betreffend die Errichtung des Bundesstraßenbauvorhaben S 2020 Schnellstraße „Grüner Lückenschluss“** für den Zeitraum von 01.02.2014 bis 10.03.2014 öffentlich aufgelegt.

Unser Mandant ist Eigentümer der Liegenschaft Grst-Nr: 444, 445/60, 1548, EZ 000087 KG 32659874 Kaltenberg, mit der Adresse Brünnergasse 10, 2282 Kaltenberg und somit Nachbar iSd § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass von dem Projekt Immissionen ausgehen würden, die die gesamte Region, jedenfalls aber sämtliche Einwohner von Kaltenberg, unzumutbar belästigen.

Weiters ist unser Mandant Eigentümer der Liegenschaften Grst-Nr 555/554, 2110 EZ 99, KG Kaltenberg 63330, mit der Gesamtfläche von ca 230 ha, auf denen im Rahmen einer nachhaltigen Landwirtschaft Fantasieäpfel angebaut werden.

Unser Mandant wendet ein, dass von dem geplanten Vorhaben Gesundheitsgefährdungen und Belästigungen durch Lärm, Staub, Gerüche und Erschütterungen ausgehen würden.

## **1. Einwendungen in Bezug auf Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Betrieb**

Im Rahmen der nachhaltigen Landwirtschaft auf den oben genannten Grundstücken werden Fantasieäpfel nach strengsten Qualitätsanforderungen hergestellt. Diese Pflanzen sind biologisch äußerst sensibel und dürfen keinesfalls mit Schadstoffen belastet werden.

Das geplante Vorhaben sieht eine Trassenführung mitten durch diese landwirtschaftlichen Flächen vor, wodurch es zu einer massiven Belastung durch Lärm, Staub, Erschütterungen und anderer Emissionen kommen würde.

Es ist festzuhalten, dass die negativen Folgen des Vorhabens nicht nur die direkten Flächen der geplanten Trasse, sondern auch die Flächen neben der Trasse betreffen.

Die von der geplanten S 2020 Schnellstraße „Grüner Lückenschluss“ ausgehenden Emissionen, wie zB durch die zusätzliche Verkehrsbelastung ausgelöste Zusatzbelastung durch Feinstaub  $PM_{10}$  und  $PM_{2,5}$ , haben daher auch massive Auswirkungen auf die verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen neben der geplanten Trasse. Eine Weiterführung des landwirtschaftlichen Betriebes ist in Anbetracht der zu erwartenden vom Vorhaben ausgehenden Emissionen massiv gefährdet, wenn nicht sogar unmöglich.

## **2. Einwendungen in Bezug auf Auswirkungen auf das Wasserrecht**

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Blumenkirchen vom 21.02.2001, wurde unserem Mandanten die wasserrechtliche Bewilligung für den Bau des Brunnens „Lebensquelle“, welchen unser Mandant zur Bewässerung der landwirtschaftlichen Flächen nutzen will, erteilt.

Aufgrund der äußerst trockenen Böden der Region ist für die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit die ausreichende Versorgung mit Wasser unverzichtbar.

Im Vorfeld der Verleihung des gegenständlichen Wasserrechts wurden diverse Standortsuchungen auch auf angrenzenden Grundstücken durchgeführt, die zum Ergebnis kamen, dass eine Wasserentnahme nur am momentanen Standort möglich ist, da nur an diesem Standort ausreichend Wasser in der benötigten Qualität und Menge vorhanden ist.

Das geplante Vorhaben sieht jedoch vor, dass die S 2020 Schnellstraße „Grüner Lückenschluss“ genau im Bereich der gegenständlichen Pumpanlage verlaufen würde. Bei Realisierung des Vorhabens müsste diese Pumpanlage verlegt werden, was aufgrund der oben beschriebenen Problematik der Wasserentnahmestandorte zu einer Gefährdung bzw zum gänzlichen Verlust der Wasserversorgung führen würde.

Unser Mandant wendet ein, dass es durch die Verwirklichung des geplanten Vorhabens zu einer massiven Beschränkung, wenn nicht sogar zu einer vollständigen Zerstörung der Wasserversorgung kommen würde. Eine Weiterführung des landwirtschaftlichen Betriebes wäre in diesem Fall faktisch unmöglich.

## **3. Einwendungen in Bezug auf die Gefährdung und Beeinträchtigung von Leben und Gesundheit**

Im Falle der Verwirklichung der S 2020 Schnellstraße „Grüner Lückenschluss“ ist im Sinne der Einreichunterlagen des Genehmigungswerbers mit einem täglichen Verkehrsaufkommen von 22.300 bis 45.500 Kfz/24h Gesamtverkehr bzw 3.900 bis 8.700 Kfz/24h Schwerverkehr zu rechnen. Insbesondere ist auch ein starker Nachtverkehr zu prognostizieren, dessen Lärm und die dadurch verursachten Lichtquellen gerade in der Nacht eine massive Belastung für unseren Mandanten darstellt.

Besonders problematisch ist, dass der Landeshauptmann von Feldmark mit Verordnung vom 14.08.2007 den Bereich von Blumenkirchen als Sanierungsgebiet für Feinstaub ( $PM_{10}$ ) ausgewiesen hat. Mittlerweile haben sich die Feinstaubwerte in dieser Region nicht verbessert sondern noch zusätzlich erhöht. Auch die Werte für  $PM_{2,5}$  liegen bei weitem über den Zielwerten, die ab dem 01.01.2019 einzuhalten sind.

Die mit dem Straßenprojekt in Verbindung stehenden zusätzlichen Verkehrsbelastungen werden dazu führen, dass die bereits in dieser Region massiv überschrittenen gesundheitsbezogenen Immissionsgrenzwerte für Feinstaub ( $PM_{10}$  und  $PM_{2,5}$ ) weiter überschritten werden. In Anbetracht der direkten Nähe der geplanten Trasse ist eine massive Gesundheitsgefährdung unseres Mandanten zu befürchten.

#### **4. Einwendungen in Bezug auf Auswirkungen durch chemische Verunreinigungen**

Während im Rahmen der Vorplanung vom Antragsteller noch beabsichtigt war, Oberflächenwässer in Auffangbecken neben der Straße zu sammeln, ist dies im nunmehr eingereichten Projekt nicht mehr vorgesehen. Stattdessen sollen die Oberflächenwässer direkt neben der Straße versickern.

Bei einer derartigen Versickerung der Oberflächenwässer ist eine Versickerung direkt in das Grundwasser nicht nur theoretisch möglich sondern faktisch nicht zu verhindern.

Dabei ist aber zu beachten, dass im Rahmen der Straßenreinigung oder des Winterdienstes diverse Chemikalien zum Einsatz kommen, die bei Regenfall mit den Oberflächenwässern ebenso in das Grundwasser versickern.

Damit kommt es zu einer massiven Beeinträchtigung bzw Gefährdung der Wasserversorgung unseres Mandanten wobei auf die diesbezüglich auf die obigen Ausführungen im Zusammenhang mit dem Wasserrecht verwiesen wird.

Ohne die Gewährleistung der Wasserversorgung in gleichbleibender Menge und Qualität ist der Betrieb der gegenständlichen Landwirtschaft massiv beeinträchtigt bzw gefährdet.

## 5. Einwendungen in Bezug auf die Nichtbeachtung der Kumulationswirkungen

Wie der Bundesminister für stockenden Verkehr als UVP-Behörde bekannt ist, ist vor dem Amt der Feldmärkischen Landesregierung zu GZ: PGF-000300, ein UVP-Verfahren betreffend die Errichtung und den Betrieb einer Reststoffdeponie anhängig.

Auf einer Fläche von annähernd 180 ha soll in bereits ausgeklasten und teilweise mit Bodenaushub und Baurestmassen verfüllten Bereichen der „Abbau- und Deponielandschaft“ nordwestlich von Kaltenberg eine Reststoffdeponie mit einem beantragten Volumen von 36,333.000 m<sup>3</sup> (Deponie „Schwarzhügel“) entstehen.

Mit anderen Worten gesagt, soll im Norden des „Grüne-Erde“ 2000 Gebietes Wald und Wiese ein Straßenprojekt mit einer stark befahrenen Schnellstraße verwirklicht werden, mitten im „Grüne-Erde“ 2000 Gebiet auf 180 ha Baurestmassen aufbereitet und bis zu circa 33,000.000 m<sup>3</sup> Abfall deponiert werden.

Die Projekte zusammen würden im Falle der Genehmigung und dessen Verwirklichung zu einer ungemein stärkeren Schadstoffbelastung in der Region führen, wobei festzuhalten ist, dass bereits bis jetzt massive Vorbelastungen vorzufinden sind.

## 6. Antrag

Es wird daher der

### ANTRAG

gestellt, den Genehmigungsantrag der CBMSV Bau Management GmbH betreffend die Errichtung des Bundesstraßenbauvorhaben S 2020 Schnellstraße „Grüner Lückenschluss“, wegen Gefährdung von Leben und Gesundheit von Menschen und unzumutbaren Belästigungen sowie insbesondere wegen der fehlenden Umweltverträglichkeit abzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

...

Einfallsreich Rechtsanwalts GmbH